

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung / Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach §141 Baugesetzbuch (BauGB) als Voraussetzung für die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme für das Gebiet „Altstadtquartier Büchel“

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 20.06.2024 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß §141 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß §141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) gemäß §141 BauGB im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für das neue Sanierungsgebiet „Altstadtquartier Büchel“ durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet ist im anliegenden Plan (Anlage 1) mit einer schwarzen Linie umrandet. Die betroffenen Flurstücke sind der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Für dieses Gebiet zeichnet sich städtebaulicher Handlungsbedarf ab, zu deren Sicherung und Umsetzung ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet erforderlich sein könnte.

Die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB sollen in dem bezeichneten Gebiet durchgeführt werden, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Soweit sich als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen eine Ausweisung des Gebietes als „förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet“ als erforderlich herausstellt, bedarf dies einer besonderen Sanierungssatzung.

Es sind alle Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Beschlüsse beachtet worden. Es ist nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden. Entsprechend wird hiermit die Bekanntmachung angeordnet.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen finden folgende Bestimmungen des Baugesetzbuches Anwendung:

1. § 137 BauGB Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

2. § 138 BauGB Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen.

Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3. § 139 BauGB Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

4. § 15 BauGB Zurückstellung von Baugesuchen

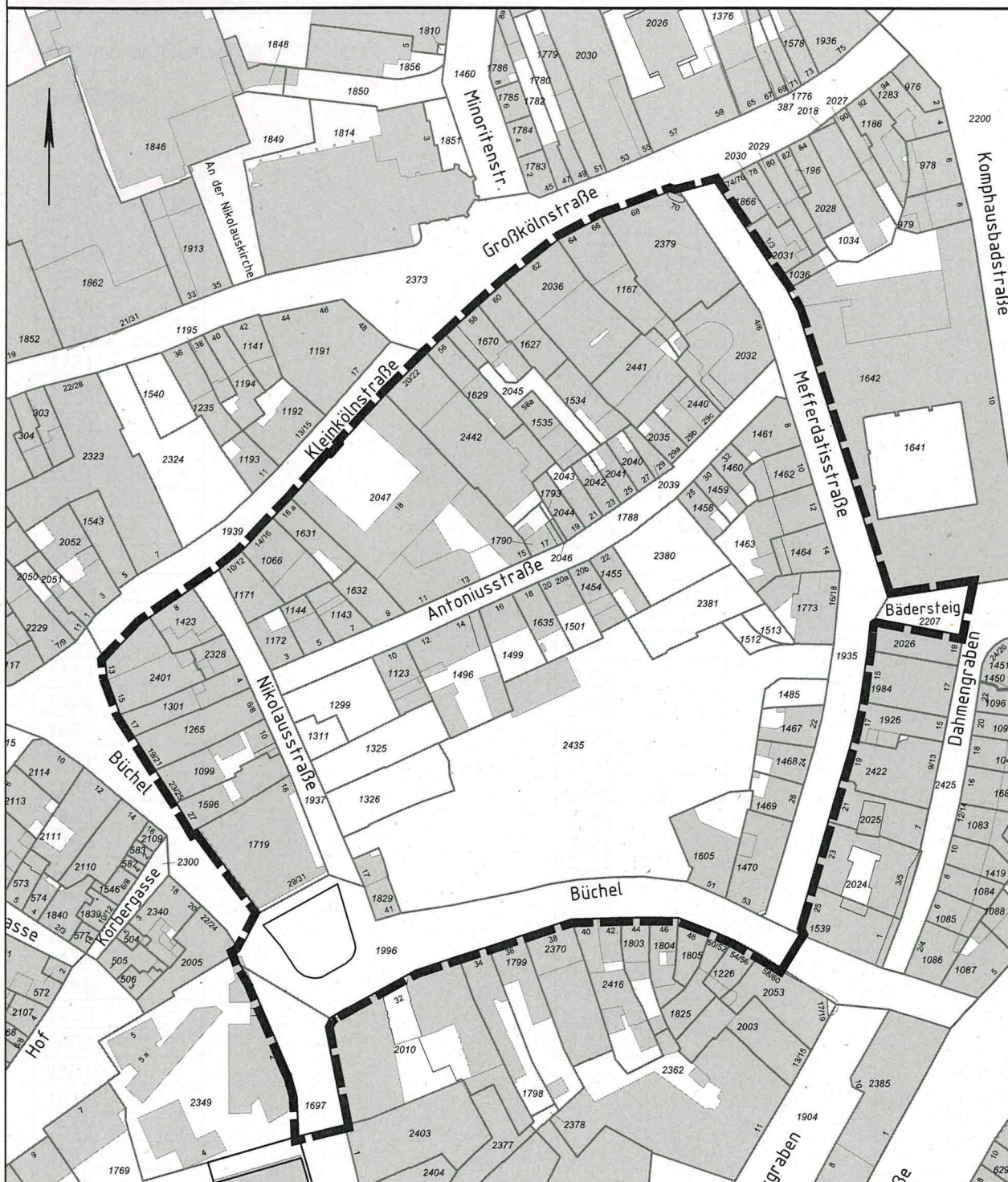
Ab dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB). Entsprechend können Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und über die Beseitigung baulicher Anlagen unter den Voraussetzungen des § 15 BauGB im Einzelfall über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden. Entsprechende Zurückstellungsbescheide werden bei förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes unwirksam.

Aachen, den 05.07.2024



(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin

Vorbereitende Untersuchungen "Altstadtquartier Büchel" gemäß §141 BauGB



Legende

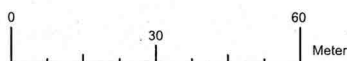


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

-Bestimmungslinie (schwarz),
Begleitsignatur (schwarze Blöcke)

Bei Bestimmungslinien ist die Mitte der Strichstärke maßgebend

Maßstab: 1:1500



Vorbereitende Untersuchungen „Altstadtquartier Büchel“

Flurstückliste zur Abgrenzung des Untersuchungsbereichs

Stadt Aachen, Gemarkung 4171, Flur 83

Flurstücke

1066
1099
1123
1143
1144
1167
1171
1172
1265
1299
1301
1311
1325
1326
1423
1454
1455
1458
1459
1460
1461
1462
1463
1464
1467
1468
1469
1470
1485
1496
1499
1501
1512
1513
1534
1535
1596
1605
1627
1629
1631
1632
1635
1670
1697

1719
1773
1788
1790
1793
1829
1935
1937
1996
2032
2035
2036
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2207
2328
2379
2380
2381
2401
2435
2440
2441
2442